

**Text entnommen aus dem
Sächsischen Amtsblatt Nr. 49/2020 vom 3. Dezember 2020,
Seiten 1362-1364**

Andere Behörden und Körperschaften

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung von Gebieten
zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen
nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes**

Az.: 54-8471/49/3

Vom 19. November 2020

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) erlässt auf der Grundlage von § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, in Verbindung mit § 153 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, und § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes vom 2. August 2019 (Sächs-GVBl. S. 647) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. In Anlage 1 sind die Gemeinden festgelegt, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ gemäß § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet. Anlage 2 enthält eine Kartendarstellung dieser Gebiete (im folgenden Radonvorsorgegebiete genannt).
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim LfULG, Referat Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung sowie weitere rechtliche Hinweise auf der Internetseite des Freistaates Sachsen im Portal Strahlenschutz unter <http://www.radon.sachsen.de> eingestellt.
3. Von einer Anhörung vor Erlass der Allgemeinverfügung wird abgesehen.
4. Der Sofortvollzug der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Gemäß § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 121 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Gebiete festzulegen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet.

Die Umsetzung der Gebietsfestlegung bedarf der methodischen Konkretisierung und der Festlegung angemessener Beurteilungs- und Entscheidungskriterien. Diese sind in § 153 der Strahlenschutzverordnung festgelegt und zum 31. Dezember 2018 in Kraft getreten. Damit sind von der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember 2020 die Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes durch Allgemeinverfügung festzulegen.

II.

1. Das LfULG ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetzes die zuständige Behörde und damit zuständig für die Festsetzung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes.
2. § 153 Strahlenschutzverordnung konkretisiert die Randbedingungen, welche die zuständige Behörde bei der Festlegung der Radonvorsorgegebiete heranzuziehen hat.
 - Es ist eine wissenschaftlich basierte Methode zu verwenden, die unter Zugrundelegung geeigneter Daten Vorhersagen hinsichtlich der Überschreitung des Referenzwertes nach § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes in der Luft von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen in Innenräumen ermöglicht.
 - Eine „beträchtliche Anzahl“ von betroffenen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen kann unterstellt werden, wenn auf Grund einer Vorhersage der Referenzwert
 - a) auf mindestens 75 Prozent der Gebietsfläche
 - b) in zehn Prozent der Gebäude überschritten wird.
 - Die Festlegung der Gebiete ist innerhalb der in dem Land bestehenden Verwaltungsgrenzen vorzunehmen.

Die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in einem Gebäude hängt im Wesentlichen vom jeweiligen Untergrund ab. Daher wurden als Grundlage die in der geologischen Karte von Sachsen im Maßstab 1:200.000 (GK200) enthaltenen 90 geologischen Einheiten hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit in der Radonsituation zu 32 geologischen Einheiten zusammengefasst. Zur Vorhersage der Überschreitung des Referenzwertes sind danach zu diesen 32 geologischen Einheiten die in Sachsen zur Verfügung stehenden 981 Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft zugeordnet und statistisch ausgewertet worden. Damit konnten die geologischen Einheiten hinsichtlich ihrer Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in der Bodenluft als „unauffällig“, „auffällig“ und „erhöht“ klassifiziert werden.

Abweichend davon wurde die geologische Einheit „Biotitgranodiorit, Meißner Massiv“ als „auffällig“ und nicht als „erhöht“ klassifiziert, da vergleichbar zu den „auffälligen“ geologischen Einheiten aus den vorhandenen 18 Messwerten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss in vollunterkellerten Massivhäusern eine kleinere Überschreitungshäufigkeit des Referenzwertes zu erwarten ist.

Zu dieser Klassifizierung wurden weiterhin die durchschnittlichen Überschreitungshäufigkeiten des Referenzwertes aus den in Sachsen vorhandenen 586 Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzent-

ration in Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss in vollunterkellerten Massivhäusern bestimmt. Diese betragen in den geologischen Einheiten

- mit unauffälliger Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft circa drei Prozent,
- mit auffälliger Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft circa zehn Prozent und
- mit erhöhter Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft circa 25 Prozent.

Diese Ergebnisse bestätigten im Wesentlichen die Klassifizierung der geologischen Einheiten anhand der gemessenen Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in der Bodenluft. Damit erlaubt die beschriebene Systematik eine Vorhersage der Häufigkeit von Überschreitungen des Referenzwertes nach § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes in einem Gebiet. In Gebieten, die einer geologischen Einheit mit auffälliger oder erhöhter Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft zuzuordnen sind, kann davon ausgegangen werden, dass in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude der Referenzwert überschritten wird.

Die so ermittelten Klassen der geologischen Einheiten wurden dann auf die Ebene der Gemeinden heruntergebrochen. Mit circa 0,05 Bodenradonmesswerten pro km² beziehungsweise circa zwei bis drei Bodenradonmesswerten pro Gemeinde verfügt der Freistaat Sachsen über eine Messwertdichte, welche bezüglich der geologischen Verhältnisse eine sachgerechte Zuordnung auf dieser Ebene erlaubt.

In Sachsen gibt es auch Gebiete mit geologischen Einheiten, in denen wegen erhöhter Radon-222-Aktivitätskonzentrationen in der Bodenluft besonders häufig mit Überschreitungen des Referenzwertes zu rechnen ist, jedoch die Vorhersage nicht für 75 Prozent der Fläche getroffen werden kann. In diesen Gebieten gilt die Annahme, dass Messungen und Maßnahmen erforderlich sind, da trotz der Unterschreitung der Gebietsfläche von 75 Prozent bei einer relevanten Zahl von Aufenthaltsräumen und Arbeitsplätzen in Innenräumen mit einer Überschreitung der Referenzwerte nach § 124 des Strahlenschutzgesetzes oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes zu rechnen ist. Dies betrifft die Gemeinden Kreischa, Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Flöha, Stadt Freital und Stadt Tharandt. Bei vier von fünf der Gemeinden ist dabei praktisch ausschließlich, in der fünften Gemeinde anteilig (Bad Gottleuba-Berggießhübel), die geologische Einheit „Saure Vulkanite mit hohem Tuffanteil“, in der erhöhte Urankonzentrationen und infolge dessen auch erhöhte Radonkonzentrationen auftreten, für die Einordnung verantwortlich. Diese geologische Einheit umfasst nur circa 200 km² und tritt häufig und meist in schmalen Streifen im Übergangsbereich vom Erzgebirge zu angrenzenden Regionen auf.

Weiterführende und detaillierte Informationen zur Methodik und der Vorgehensweise bei der Festlegung der Radonvorsorgegebiete sind auf der Internetseite des Freistaates Sachsen im Portal Strahlenschutz unter <http://www.radon.sachsen.de> eingestellt.

Des Weiteren ist eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Ausweisung der Radonvorsorgegebiete in Sachsen in der Schriftenreihe des LfULG, Heft 17/2020 veröffentlicht. Diese kann in der Publikationsdatenbank des Freistaates Sachsen in digitaler Form unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36545> eingesehen werden.

3. Die Festlegung dient der Einhaltung der in § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes festgelegten Frist zur Ausweisung der Radonvorsorgegebiete. An die Festlegung der Gebiete sind konkrete Rechtsfolgen und Pflichten geknüpft. Mit der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Sächsischen Amtsblatt wird gemäß § 121 Absatz 1 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes die erforderliche Transparenz hergestellt, damit die entsprechenden Pflichten von den Betroffenen umgesetzt werden können. Zusätzlich wird auf der Internetseite des Freistaates Sachsen im Portal Strahlenschutz unter <http://www.radon.sachsen.de> der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung und ihre Begründung bekanntgegeben sowie auf die daraus resultierenden Rechtsfolgen hingewiesen.
4. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

geändert worden ist. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da mit der Ausweisung der Radonvorsorgegebiete gesetzlich vorgeschriebene Pflichten verbunden sind und diese von den Verpflichteten fristgerecht umgesetzt werden müssen.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die ortsübliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt.

5. Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen, da diese aufgrund der konkreten Umstände des hier vorliegenden Falles nicht geboten ist. Es handelt sich um einen Adressatenkreis, der nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar und so groß ist, dass dieser auch bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung nicht in Form einer Anhörung angesprochen werden kann.
6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, da ein überwiegendes Interesse daran besteht, die Allgemeinverfügung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit zu vollziehen. Nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes erfolgt die Festlegung der Radonvorsorgegebiete durch Allgemeinverfügung. An die Gebietsfestlegung sind nach dem Strahlenschutzgesetz unmittelbare Pflichten für Maßnahmen an Gebäuden und für Arbeitsplätze in Innenräumen geknüpft. Die sofortige Vollziehbarkeit dient somit dem Erreichen des Gesetzeszwecks. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Pflichten nach dem Strahlenschutzgesetz für Maßnahmen an Gebäuden und für Arbeitsplätze in Innenräumen in Radonvorsorgegebieten nicht beachtet würden und somit kein Erfolg bezüglich des Schutzes vor Radon erreicht werden kann. Würde die Anordnung des Sofortvollzugs unterbleiben, so bestünde für die Rechtsunterworfenen eine erhebliche Unsicherheit über den Zeitpunkt, ab dem die Pflichten zu beachten sind, die sich an die Bekanntgabe der Radonvorsorgegebiete knüpfen. Somit überwiegt das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung im vorliegenden Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.
7. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nummer 5, 1. Halbsatz des Sächsische Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245). Mit der Festlegung von Gebieten gemäß § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes kommt die zuständige Behörde einer gesetzlichen Verpflichtung nach, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

oder an jedem anderen Standort des LfULG.

Dresden, den 19. November 2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Werner Sommer
Abteilungsleiter Klima, Luft, Lärm, Strahlen

Anlage 1

**Festlegung von Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1
des Strahlenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen**

Landkreis	Gemeindekennziffer	Gemeinde
Erzgebirgskreis	14521010	Amtsberg
	14521020	Annaberg-Buchholz, Stadt
	14521035	Aue-Bad Schlema, Stadt
	14521040	Auerbach
	14521060	Bärenstein
	14521080	Bockau
	14521090	Börnichen/Erzgeb.
	14521110	Breitenbrunn/Erzgeb.
	14521120	Burkhardtsdorf
	14521130	Crottendorf
	14521140	Deutschneudorf
	14521150	Drebach
	14521160	Ehrenfriedersdorf, Stadt
	14521170	Eibenstein, Stadt
	14521180	Elterlein, Stadt
	14521200	Gelenau/Erzgeb.
	14521210	Geyer, Stadt
	14521220	Gornau/Erzgeb.
	14521240	Großolbersdorf
	14521250	Großrückerswalde
	14521260	Grünhain-Beierfeld, Stadt
	14521270	Grünhainichen
	14521280	Heidersdorf
	14521320	Johanngeorgenstadt, Stadt
	14521330	Jöhstadt, Stadt
	14521340	Königswalde
	14521355	Lauter-Bernsbach, Stadt
	14521390	Marienberg, Stadt
	14521400	Mildenaue
	14521440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt
	14521460	Olbernhau, Stadt
	14521495	Pockau-Lengefeld, Stadt
	14521500	Raschau-Markersbach
	14521510	Scheibenberg, Stadt
	14521520	Schleittau, Stadt
	14521530	Schneeberg, Stadt
	14521540	Schönheide
	14521550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt
	14521560	Sehmatal
	14521570	Seiffen/Erzgeb., Kurort
14521590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	
14521600	Stützengrün	
14521610	Tannenberg	
14521620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	
14521630	Thermalbad Wiesenbad	
14521640	Thum, Stadt	
14521670	Wolkenstein, Stadt	
14521690	Zschopau, Stadt	
14521700	Zschorlau	
Mittelsachsen	14522020	Augustusburg, Stadt
	14522035	Bobritzsch-Hilbersdorf
	14522050	Brand-Erbisdorf, Stadt
	14522090	Dorfchemnitz
	14522110	Eppendorf
	14522140	Flöha, Stadt

Landkreis	Gemeindekennziffer	Gemeinde	
	14522170	Frauenstein, Stadt	
	14522180	Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	
	14522200	Großhartmannsdorf	
	14522240	Halsbrücke	
	14522320	Leubsdorf	
	14522340	Lichtenberg/Erzgeb.	
	14522390	Mulda/Sa.	
	14522400	Neuhausen/Erzgeb.	
	14522430	Oberschöna	
	14522440	Oederan, Stadt	
	14522470	Rechenberg-Bienenmühle	
	14522520	Sayda, Stadt	
	14522590	Weißborn/Erzgeb.	
	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	14628010	Altenberg, Stadt
		14628020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt
14628060		Dippoldiswalde, Stadt	
14628090		Dorfhain	
14628110		Freital, Stadt	
14628130		Glashütte, Stadt	
14628150		Hartmannsdorf-Reichenau	
14628170		Hermsdorf/Erzgeb.	
14628205		Klingenberg	
14628220		Kreischa	
14628230		Liebstadt, Stadt	
14628400		Tharandt, Stadt	
Vogtlandkreis		14523010	Adorf/Vogtl., Stadt
		14523020	Auerbach/Vogtl., Stadt
	14523030	Bad Brambach	
	14523040	Bad Elster, Stadt	
	14523050	Bergen	
	14523080	Eichigt	
	14523090	Ellefeld	
	14523120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	
	14523130	Grünbach	
	14523160	Klingenthal, Stadt	
	14523170	Lengenfeld, Stadt	
	14523200	Markneukirchen, Stadt	
	14523230	Mühlental	
	14523245	Muldenhammer	
	14523290	Neustadt/Vogtl.	
	14523360	Rodewisch, Stadt	
	14523370	Schöneck/Vogtl., Stadt	
	14523380	Steinberg	
	14523410	Theuma	
	14523430	Treuen, Stadt	
	14523460	Werde	
	Zwickau	14524040	Crinitzberg
		14524100	Hartmannsdorf b. Kirchberg
14524110		Hirschfeld	
14524130		Kirchberg, Stadt	
14524150		Langenweißbach	
14524320		Wilkau-Haßlau, Stadt	

Die Tabelle wurde auf Basis des Verzeichnisses „Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen“ Stand 1. Januar 2020 (Abruf 08.10.2020) [https://www.statistik.sachsen.de/download/verzeichnisse/verzeichnis_statistik-sachsen_gemeinden-gemeindeteile.pdf] erstellt.

Anlage 2

**Kartendarstellung der nach § 121 Absatz 1 Satz 1
des Strahlenschutzgesetzes festgelegten Gebiete im Freistaat Sachsen**

